



Pressemitteilung:

LSG NRW verpflichtet Sozialhilfeträger im Wege der einstweiligen Verfügung zur Übernahme von ungedeckten Heimpflegekosten.

Bochum, 6. September 2018

Das LSG NRW hat einen Sozialhilfeträger im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, ungedeckte Heimpflegekosten für die vollstationäre Unterbringung einer Bewohnerin zu übernehmen (LSG NRW, Beschluss vom 28.08.2018 – L 9 SO 397/18 B ER). Da der Antrag der Bewohnerin auf Hilfe zur Pflege abgelehnt worden war, hatten sich hohe Rückstände bei den Heimkosten angesammelt. Der Bewohnerin drohte die Räumung ihres Heimplatzes.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar haben in diesem Verfahren die beigeladene Pflegeeinrichtung vertreten und in einem zivilgerichtlichen Parallelverfahren eine Räumungsklage gegen die Bewohnerin erhoben. Die Räumungsklage und der drohende Verlust des Heimplatzes waren notwendig, um eine Eilbedürftigkeit und somit eine Entscheidung im Eilverfahren herbeizuführen.

Der Sozialhilfeträger hatte den Antrag der Bewohnerin auf Hilfe zur Pflege aufgrund eines ungeklärten Vermögensverbleibs abgelehnt. Insbesondere war es in den Jahren 2008 bis 2014 zu zahlreichen ungeklärten Abhebungen vom Konto der Antragstellerin und ihres Ehemannes gekommen. Das LSG hatte nach summarischer Prüfung keine Zweifel an der Hilfsbedürftigkeit der Antragstellerin. Insbesondere aufgrund der zeitlichen Entfernung der Abhebungen zur Antragstellung ergäben sich keine Hinweise auf ein Vorhandensein von einzusetzendem Vermögen. Zudem erreichten die Abhebungen lediglich eine Höhe, die durch die Antragstellerin und ihren mittlerweile verstorbenen Ehemann nachvollziehbar verbraucht sein könnten. Das LSG NRW bejahte auch eine Eilbedürftigkeit seiner Entscheidung aufgrund der gegen die Antragstellerin erhobenen Räumungsklage.

Die Entscheidung ist nicht nur eine gute Nachricht für Bewohner, sondern auch für Betreiber von Pflegeeinrichtungen. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar vertreten häufig Einrichtungsbetreiber in Forderungsangelegenheiten, in denen hohe Heimkostenrückstände auflaufen, weil der Sozialhilfeträger eine Kostenübernahme ablehnt. Die sozialge-



richtlichen Verfahren ziehen sich oftmals über Jahre hin, während die offenen Forderungen immer weiter ansteigen. Der Leidtragende ist der Einrichtungsbetreiber, der auf den Kosten für die Unterbringung sitzen bleibt.

Im Wege eines sozialgerichtlichen Eilverfahrens können die Kosten zumindest vorläufig übernommen werden. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass eine einstweilige Anordnung der Kostenübernahme immer auch einen Anordnungsgrund in Form einer Eilbedürftigkeit voraussetzt. Diese ist nach Auffassung des LSG NRW jedenfalls mit Erhebung einer Räumungsklage gegeben.

Rückfragen?

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar
Grabenstraße 12 / Kortumhaus
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de